



STATUTEN

des Vereins

Tiere als Therapie (TAT)

Verein zur Erforschung und Förderung
der therapeutischen Wirkung der Mensch/Tierbeziehung

1 | Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Art des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tiere als Therapie (TAT) – Verein zur Erforschung und Förderung der therapeutischen Wirkung der Mensch/Tierbeziehung und wird in Folge kurz „TAT“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er kann aber auch im Ausland tätig sein, insbesondere durch Schaffung und Pflege internationaler Kontakte zu ähnlichen Organisationen.
- (3) Der Verein kann Zweigstellen gründen, die aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

2 | Zweck des Vereins

- (1) TAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung weiters ausschließlich und unmittelbar die Mildtätigkeit gegenüber allen Menschen, die der Hilfe bedürfen, ohne Ansehen ihrer politischen, rassischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit.
- (2) Seine Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet und auch die Mitglieder erzielen aus ihren Tätigkeiten als Vereinsmitglied keinen finanziellen Gewinn. Das Auftreten im Namen des Vereins zur Erzielung von finanziellem Gewinn für Mitglieder ist untersagt.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit der Menschen, so auch die Förderung der Lebensqualität, die Förderung von Resilienz, die Erleichterung von Integration, die Förderung von Aktivität und Lebensfreude bei alten Menschen und die Erforschung und Förderung der therapeutischen Wirkung der Mensch-Tier-Beziehung sowie die Entwicklung hochwertiger Bildungsprogramme für Mensch und Tier.

3 | Tätigkeiten zur Umsetzung des Vereinszweckes

- (1) Förderung der tiergestützten Interventionen in der Mensch-Tier-Beziehung zur Hebung der menschlichen Lebensqualität sowie Resilienz, Gesundheitsfürsorge und -förderung,

in pädagogischen und sozialen Bereichen, um psychische, kognitive oder soziale Verbesserungen bei Menschen unabhängig ihres Alters, Geschlechts, Behinderung, Nationalität oder Religion zu erreichen.

(2) Der Verein fördert auch eine Verbesserung des Verständnisses für Tiere, deren Haltung und deren Training und trägt damit auch durch Vermittlung von gewaltfreien, positiv bestärkenden Trainingsmethoden nach modernsten wissenschaftlichen Erkenntnissen und damit auch durch die Vermittlung tierethischer Aspekte und Förderung des Tierschutzes im Sinne von Animal Welfare und One-Health-Prinzips maßgeblich zum Tierschutz bei.

(3) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks dienen:

- Die Abhaltung aller Ausbildungen zu dem Themenbereich TGI (tiergestützte Intervention), Mensch-Tier-Beziehung, Tiertraining, Tierschutz und One-Health-Prinzip.
- Die Unterstützung aller Einrichtungen zur Weiterentwicklung, Bekanntmachung und Unterstützung der Tiergestützten Interventionen, der Mensch-Tier-Beziehung, Tierschutz und One-Health-Prinzip.
- Die Unterstützung der Erwachsenenbildung und die Förderung der Jugend in den Bereichen Tierschutz und Umweltschutz, insbesondere aber zur Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend.
- Tiergestützte Betreuung von geflüchteten und vertriebenen Menschen.
- Die Herstellung, Herausgabe und Verlegung von Lehrbüchern, Druckschriften, Internet (Newsmails) sonstiger Publikationen, Veröffentlichungen und von Plakaten.
- Die Herstellung von audiovisuellen Hilfsmitteln und Datenträgern sowie Durchführung von Vorträgen, Abhaltung von Veranstaltungen usw., die TAT in seiner Tätigkeit unterstützen und fördern.
- Der Bereich umfasst auch Unfall-/Biss-Prävention durch Wissensvermittlung zum richtigen Umgang mit Tieren sowie alle Formen der Schulung im Zusammenhang mit Tieren, Tiertraining u.ä.
- Die Sammlung und Verwertung von statistischem Material sowie Forschung auf den Gebieten der TGI und des Tierschutzes.
- Die Mitarbeit und Abwicklung von Forschungsaufträgen.
- Die Errichtung eines Kommunikationszentrums.
- Die Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen.
- Die Teilnahme an und Durchführung von Workshops, Kursen und Seminaren.
- Die Planung, Vermittlung und/oder Organisation von Tätigkeiten der Therapiebegleittier-Teams zum Selbstkostenpreis.

- Die Weitergabe zum Selbstkostenpreis von allfälligem Info- und Werbematerial, Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen.
 - Die Kooperationen mit anderen Verbänden und Organisationen, die im Themenfeld der tiergestützten Interventionen tätig sind.
 - Die Kooperationen mit behördlichen Stellen zur Beratung und Weitergabe des umfangreichen Fachwissens des Vereines bezüglich Tierschutzes, Tiertrainings, tiergestützter Interventionen und ähnlichen Themenfeldern.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen durch Fördernde
 - Behördliche Förderungen und Subventionen
 - Kostenersatz für die Teilnahme an Veranstaltungen von Seminaren, Kursen, Lehrgängen
 - Erträge aus Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Einrichtungen, im Sinne des Vereinszieles
 - Erträge aus Veranstaltungen im Sinne des Vereinszieles
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Spesenersätze
- (5) Bei allen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Zufällige Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Das Vereinsleben wird wesentlich von den Tätigkeiten der Zweigstellen geprägt. Festgehalten wird aber, dass den Zweigstellen keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, sie also integrierender Teil des Vereins sind. Die Zweigstellen setzen den Vereinszweck um und werden organisatorisch von Zweigstellenleiter:innen und deren Vertreter:innen geführt, welche wiederum an den Vorstand berichten und diesem

verantwortlich sind. Die Finanzgebarung obliegt dem Verein. Eine etwaige Geschäftsordnung kann Details zu Zweigstellen festlegen.

4 I Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit

iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

- (1) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (3) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (4) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (5) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (6) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (7) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (8) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- (9) Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

5 I Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die tiergestützte Intervention und/oder TAT ernannt werden.

6 | Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen hat der Antrag durch die Person und ihren Vertreter zu erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit Aufnahme sind die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 14 Tagen für das laufende und in weiterer Folge für die jeweils folgenden Vereinsjahr(e) unter entsprechender Widmung verpflichtet. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten.

7 | Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich per mail oder Post mitzuteilen. Er wird mit dem Tag des Einlangens im TAT-Büro wirksam. Alle bis zum Austritt entstandenen Verbindlichkeiten sind zu erfüllen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit allfälliger Erinnerungsgebühr mit 14-tägiger Nachfristsetzung mit Forderungen des Vereins im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderung bleibt von der Streichung unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden. Der Antrag auf Prüfung eines möglichen Ausschlusses kann von jedem Mitglied gegenüber dem Vorstand gestellt werden; der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich binnen angemessener Frist schriftlich zu äußern. Über den Ausschlussbeschluss, einschließlich Kurzbegründung, ist das ehemalige Mitglied vom Vorstand zu informieren.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über begründeten Antrag eines Mitgliedes beschlossen werden.

8 I Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins bzw. die Einrichtungen des Vereins nach den festgesetzten Bedingungen zu nützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag mit Beginn des Vereinsjahres fällig wird. Die Mitgliedsbeiträge sind vom Kassier bzw. von der Kassierin tunlichst in den ersten zwei Monaten des Vereinsjahres mit einer 14-tägigen Zahlungsfrist schriftlich einzufordern.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Ausfolgung der Statuten. Die Pflicht auf Ausfolgung der Statuten kann auch durch elektronische Zugänglichmachung, insbesondere über die TAT-Website, erfüllt werden.

9 I Vereinsorgane und Rechnungsprüfer:innen

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkt 10 und Punkt 11), der Obmann bzw. die Obfrau (Punkt 14) und der Vorstand (Punkt 12 bis 14).

Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt jährlich durch zwei Rechnungsprüfer:innen und unter Umständen einem/r Abschlussprüfer:in (Punkt 15). Festgehalten wird, dass eine etwaige Geschäftsführung (Punkt 13 Absatz 2) und ein etwaiges TAT-Büro keine eigenständigen Organe des Vereins sind.

10 I Die Generalversammlung und Vereinsjahr

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal alle zwei Vereinsjahre statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die Generalversammlung kann auch gem. dem Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) online virtuell stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes und/oder der ordentlichen Generalversammlung und/oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und/oder auf Verlangen der

Rechnungsprüfer:innen binnen acht Wochen stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung kann auch gem. dem Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) online virtuell stattfinden.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der geplanten Tagesordnung und dem Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit jedenfalls in der zweiten Versammlung, die im Falle des Nichterreichens des Quorums 15 Minuten nach der ursprünglichen Versammlung einberufen wird, gegeben ist, zu erfolgen. Umfasst ein Tagesordnungspunkt die Änderung der Statuten, so sind die entsprechenden Änderungsvorschläge der Einladung anzuschließen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand bzw. den Schriftführer bzw. die Schriftführerin bzw. die Einberufungsberechtigten.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 21 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand im Wege des TAT-Büros schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Den Mitgliedern ist die endgültige Tagesordnung noch vor der Generalversammlung zuzusenden; Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen zum administrativen Ablauf der Generalversammlung und solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können bei der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, welche nachweislich sämtliche fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, und die Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen von der juristischen Person Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Stimmrechte sind vom Vorsitz vor Beginn der Generalversammlung bzw. bei Hinzukommenden vor der nächsten Abstimmung abschließend festzustellen.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Generalversammlung legt mit Abstimmung per Handzeichen durch Mehrheit fest, ob die Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim oder per Handzeichen erfolgen. Die

Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/Die Vorsitzende kann für einzelne oder auch alle Tagesordnungspunkte eine andere Person mit dem Vorsitz betrauen. Eine etwaige Auszählung von Wahlzetteln hat durch zwei vom Vorsitz zu bestimmende, möglichst unabhängige Personen zu erfolgen, welche den/die Gewählte:n hinsichtlich der Annahme der Wahl zu befragen hat; bei Abwesenden kann, das nach Ende der Generalversammlung nachgeholt werden. Das allen Mitgliedern binnen 2 Monaten nach Abschluss der Generalversammlung (tunlichst elektronisch) zugänglich zu machende Protokoll der Generalversammlung ist von dem/der Schriftführer:in, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, bei Verhinderung dieses/r, vom ältesten anwesenden, nicht vorsitzführenden Vorstandsmitglied zu führen, wobei darin sämtliche wesentliche Vorgänge festzuhalten sind.

11 | Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassiers bzw. der Kassierin
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer:innen
- d. Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- e. Beschluss über die Genehmigung des Jahresbudgets der nächsten Periode
- f. Festsetzung der Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Einführung einer etwaigen Erinnerungsgebühr
- g. Wahl und Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen. Die Amtsübergabe erfolgt mit jeweils angenommener Neuwahl.
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- j. Beratung und Beschlussfassung aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte - mit Ausnahme des Punktes „Allfälliges“

12 | Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die natürliche Personen sind und über entsprechendes Fachwissen

verfügen oder die als Wissenschaftler:innen durch Studium oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten als solche ausgewiesen sind. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Obmann bzw. der Obfrau, einem/einer ersten und zweiten Stellvertreter:in, dem/der Schriftführer:in, dessen/deren Stellvertreter:in und dem/der Kassier:in, sowie dessen/deren Stellvertreter:in. Zusätzlich sind Kooptierungen von Fachleuten für einzelne Fachbereiche durch den Vorstand möglich, wobei diesen kein Stimmrecht im Vorstand zukommt; deren Tätigkeitsbereich soll tunlichst durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Kooptierung ist binnen vier Monaten den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welchem das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds im Vorstand zukommt. Auch diese Kooptierung ist im Sinne des Abs. 1 letzter Satz und tunlichst umgehend auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen. Bei der nächsten Generalversammlung ist für einen etwaigen Rest der Funktionsperiode des Vorstandes ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Vereinsjahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Übernahme durch den gewählten, neuen Vorstand (vgl. Punkt 11 Absatz g). Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem Obmann bzw. der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom ersten Stellvertreter bzw. von der ersten Stellvertreterin zu Sitzungen schriftlich mindestens zwei Mal jährlich einberufen. Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder online virtuell gem. dem Gesetz über virtuelle Gesellschafterversammlungen (VirtGegG) stattfinden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung der/die erste Stellvertreter:in. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der zweiten Stellvertreter:in.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns bzw. der Obfrau. Beschlüsse können auch per E-Mail, per Live-Kommunikationsmittel (Telefon, Videokonferenz odgl.) oder im Wege des schriftlichen Umlaufs gefasst werden, wenn sämtliche

Vorstandsmitglieder dieser Abstimmungsform vorab in einer Vorstandssitzung, per E-Mail, per Live-Kommunikationsmittel bzw. im Umlaufwege zugestimmt haben; der inhaltliche Beschluss erfolgt gemäß Satz 1.

- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Punkt 11 Absatz g), Rücktritt (Punkt 12 Absatz 9) sowie Austritt aus dem Verein (Punkt 7), sowie Eintritt von Bedingungen, die es verunmöglichen, dass die Vorstandsfunktion weiter ausgeübt werden kann, wobei über deren Vorliegen der Vorstand einstimmig (mit Ausnahme des Betroffenen) beschließt. Weiters scheidet das Vorstandsmitglied aus, wenn es an mehr als der Hälfte der Vorstandssitzungen unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers des zurückgetretenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieds übernimmt sein/ihr Stellvertreter im Vorstand interimistisch die Agenden des/der Zurückgetretenen, aber nicht seine Stimmrechte. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat dieser bis zur Neuwahl tätig zu bleiben. Bei kooptierten Vorstandsmitgliedern wird der Rücktritt mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.
- (10) Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Alle Vorstandsmitglieder sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig; etwaiger Barauslagenersatz kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (11) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Vorstandsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Da die Vorstandmitglieder unentgeltlich tätig sind, haften sie – auch vereinsintern gegenüber Dritten – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechende Haftpflichtversicherungen können vom Verein abgeschlossen werden.

13 | Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Über die finanzielle Gebarung und die Tätigkeit des Vorstandes ist in der Generalversammlung Auskunft zu erteilen; bei begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auch sonst binnen 4 Wochen;

- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Über die finanzielle Gebarung und die Tätigkeit des Vorstands ist in der Generalversammlung Auskunft zu erteilen; bei begründetem schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder auch sonst binnen 4 Wochen;
 - Erstellung des Jahresbudgets;
 - Vorbereitung der Generalversammlung;
 - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens; es ist dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Zum Ende jedes Vereinsjahres ist innerhalb von fünf Monaten ein Abschluss der Jahresbuchhaltung samt Vermögensübersicht („Jahresabschluss“) zu erstellen. Auf schriftliches Ersuchen eines jeden Mitglieds an den Kassier bzw. die Kassierin ist diesem der letzte Jahresabschluss einsehbar zu machen. Etwaige von den Rechnungsprüfer:innen aufgezeigte Gebarungsmängel sind vom Vorstand umgehend zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - Beschluss einer zeitnah zu erstellenden Ausbildungs-, Prüfungs- und Geschäftsordnung und deren Umsetzung;
 - Beschlussfassung über die Genehmigung, Gründung, Ausgestaltung und Schließung von Zweigstellen;
 - Beschlussfassung zu im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (sog „Insichgeschäfte“);
 - Redaktionelle Leitung der Vereinspublikationen, wie insbesondere Vereinszeitschrift und die Vereins-Website;
 - Mitgliedschaft und Kündigung dieser bei Vereinigungen;
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen zu besonderen Themen der tiergestützten Interventionen oder des Vereinslebens;
 - Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
 - Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, die ordentliche Verwaltung oder bestimmte Teile hiervon durch eine/n Geschäftsführer:in und/oder ein TAT-Büro erledigen zu lassen, welche/r dem Vorstand weisungsgebunden und diesem berichtspflichtig ist. Soweit der/die Geschäftsführer:in nicht Vorstandsmitglied ist, ist er/sie zu kooptieren. Bei

Beschlussfassungen des Vorstands, welche die Geschäftsführung, insbesondere deren Organisation, Weisungen an diese und dgl., betreffen, ist der/die Geschäftsführer:in nicht stimmberechtigt. Der Vorstand hat tunlichst in einer Geschäftsordnung Details zur Geschäftsführung festzulegen.

14 | Besondere Obliegenheiten von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/Ihr obliegt die aktive und passive Vertretung des Vereins, auch nach außen. Sie/er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, z.B. wenn eine Frist zur Verfügung steht, welche die Einberufung der zuständigen Organe (ebenso einen Umlaufbeschluss) unmöglich macht, ist der Obmann bzw. die Obfrau auch berechtigt, in Angelegenheiten, die nicht in seinen/ihren Wirkungsbereich fallen, selbständig Anordnungen für den Verein zu treffen; seine/ihre Verantwortlichkeit gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.
- (2) Der/Die Schriftführer:in hat dem Obmann bzw. der Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der Führung der Mitgliederliste, zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes; angeforderte Informationen aus Protokollen sind auf schriftliches Ersuchen eines jeden Mitglieds diesem nach Rücksprache mit dem Vorstand unter Wahrung der Interessen aller Beteiligten zugänglich zu machen. Der/Die Schriftführer:in hat die jeweilige Vorstandswahlanzeige mit Namen, Funktion, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen bekannt zu geben. Er/Sie ist berechtigt, Auskünfte über den Verein im Zentralen Vereinsregister anzufordern und Berichtigungen anzuregen.
- (3) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie hat die Finanzlage durchlaufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und binnen 4 Monaten nach Vereinsjahresende einen Entwurf einer prüfaren Ein- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht („Entwurf Jahresabschluss“) dem Vorstand zu präsentieren.
- (4) Der Verein wird durch Obmann bzw. Obfrau und Kassier bzw. Kassierin gemeinsam vertreten, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter:innen. Im Einzelfall oder über die Geschäftsordnung kann ein anderes Vorstandsmitglied oder etwaig der/die Geschäftsführer:in ermächtigt werden, zu unterfertigen; die Ermächtigung ist zu dokumentieren.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin und des Kassiers bzw. der Kassierin dessen/deren Stellvertreter:innen.

15 I Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein und haben tunlichst über eine fachlich einschlägige Ausbildung zu verfügen; es bedarf keiner Mitgliedschaft im Verein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins umgehend auch gegenüber dem Vorstand aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Der Kassier bzw. die Kassierin hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und der Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Stellen die Rechnungsprüfer:innen fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen bzw. selbst eine einzuberufen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innenfunktion ist persönlich auszuüben und ehrenamtlich; etwaiger Barauslagenersatz kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Erreicht TAT den Umfang eines großen Vereins iSd § 22 Abs. 2 VereinsG ist die qualifizierte Rechnungslegung einzuhalten und ein Abschlussprüfer zu wählen.

16 I Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten von Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht als „Schlichtungseinrichtung“ und nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Die Statuten sind nach den Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch über Verträge auszulegen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von

sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorstand des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – oder der Geschäftsführung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht gibt sich eine Schiedsordnung samt Zeitplan und fällt seine Entscheidungen nach beiderseitigem Gehör der Parteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen eine Erkenntnis des Schiedsgerichts steht den Streitparteien offen; ebenso, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Anrufen des Schiedsgerichts keine Erkenntnis gefällt wurde.

17 | Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat diese Generalversammlung nach Abdeckung der Passiva über die Abwicklung zu beschließen, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Hierfür hat sie eine/einen Abwickler:in zu wählen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 spendenbegünstigten Zwecke zu verwenden. Das Vermögen soll - soweit das möglich ist - Organisationen mit vereinsähnlichen Zwecken zugutekommen, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

18 | Schriftlichkeit

Soweit in den Statuten auf „schriftlich“ odgl. verwiesen wird, versteht sich darunter auch Telefax oder E-Mail.